

CH_VB 91.3367 vom 20. März 1992

Bundesverwaltung, 1992-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3367

FR: CH_VB 91.3367 du 20 mars 1992

IT: CH_VB 91.3367 del 20 marzo 1992

Erwägungen

E. 20

März 1992 N 623 Motion (Houmard-)Bonny ihre Geltungsdauer Ende 1979 wieder aus. Das Problem der oft mangelhaften Ausgabendisziplin des Parlamentes jedoch blieb bestehen. Dies veranlasste die Finanzkommission beider Räte im Jahre 1983, den Bundesrat mit einer Motion zu beauftragen, die institutionelle Ausgabenbremse erneut einzuführen. Leider wurde dieser Auftrag vom Bundesrat nicht speditiv an die Hand genommen. Erst im Januar 1987 wurde ein entsprechender Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Diese Vernehmlassung zeitigte - vielleicht wegen der in der Zwischenzeit angebrochenen fetten Jahre - nicht mehr die gleich geschlossene Unterstützung, wie sie der Souverän in den siebziger Jahren manifestiert hatte. Zwar betonten alle Vernehmlassungsantworten die Notwendigkeit einer haushälterischen Ausgabenpolitik, fanden aber gleichzeitig das eine oder andere Haar in der Suppe. So wurde beispielsweise angeführt, die Ausgabenbremse sei ein Instrument für schlechte Zeiten und daher im Moment nicht opportun. Bedauerlicherweise hat der Bundesrat diese etwas kritische Vernehmlassung zum Anlass genommen, vom ganzen Projekteiner Ausgabenbremse Abstand zu nehmen, und das Parlament ist ihm dabei - wenn auch eher knapp und gegen den Widerstand der Finanzkommissionen - gefolgt. In der Zwischenzeit hat das Parlament aber klar demonstriert, dass die Ausgabenbremse vor allem in guten Zeiten gebraucht würde und zur Verfügung stehen sollte. Politisch lässt sie sich aber offensichtlich leichter unter Sparzwang verwirklichen. Deshalb müssen die rechtlichen Grundlagen jetzt unverzüglich neu aufgelegt werden. Die Ausgabenbremse zwingt das Parlament, Prioritäten zu setzen. Sie verunmöglicht ihm nicht, andere Schwerpunkte zu setzen, als dies der Bundesrat vorschlägt, aber sie verlangt vom Parlament, diese Prioritäten vermehrt auf die langfristigen finanziellen Möglichkeiten des Bundeshaushaltes abzustimmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.